

Amtliches Mitteilungsblatt



Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät

Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 73/2015)

Erstes und Zweites Fach

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere
Masterstudiengänge

Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Italienisch“ (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 73/2015)

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät am 18. Juli 2018 die folgende Satzung beschlossen*:

Artikel 1

Die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Übergangsvorschriften“.
 - b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Übergangsvorschriften

- (1) Die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.
- (2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 20. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Italienisch vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. September 2018.

Nr. 117/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 68/2008), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie alternativ zu Satz 1 die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 72/2015) oder die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015), jeweils in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 5 bleibt unberührt.

- (3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden

Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 5 bleibt unberührt.

- (4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium

übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 5 bleibt unberührt.

- (5) Die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 8 Absatz 2 und 3 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.
- (7) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 6 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Italienisch vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 117/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 68/2008), außer Kraft.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015), in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. Die in Anlage 1 dieser Änderungsordnung enthaltenen Neufassungen der Modulbeschreibungen ersetzen die bisherigen entsprechenden Modulbeschreibungen der Anlage 1 der Studienordnung.

Artikel 2

Die Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät macht den Wortlaut der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) in der vom 1. Oktober 2018 an geltenden Fassung entsprechend Artikel 1 Nummer 2 als „Fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum 30. Mai 2019 bekannt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten vorbehaltlich des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

<p>Modul 5: Planung, Durchführung und Reflexion von Italienischunterricht (Schulpraktikum) [IT-SPR] Leistungspunkte: 12 [FD 1, FD 2]</p>			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten lernen, Fachunterricht und ggf. fächerverbindenden Unterricht theoriegeleitet unter Beachtung aktueller fachdidaktischer und fachlicher Erkenntnisse sowie curricularer Vorgaben und inklusiver Ansätze zu konzipieren. Sie erproben ihr praktisches Handeln unter Anleitung am Lernort Schule und erfahren sich als Lehrerinnen- und Lehrerpersönlichkeit. Sie analysieren und reflektieren kriteriengeleitet den Unterricht und ziehen Schlussfolgerungen für zukünftige Unterrichtsplanungen. Sie nehmen am Schulleben teil und gestalten dieses mit. Die Studentinnen und Studenten erwerben Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der begründeten Auswahl und Darstellung von pädagogischen und didaktischen Zielsetzungen auf unterschiedlichen Planungsebenen im Fremdsprachenunterricht, auch unter den Bedingungen der Inklusion; • in der Planung und Gestaltung von Fremdsprachenunterricht (Phasen, Stunden, Sequenzen) mit unterschiedlichen Kompetenz- und Anforderungsbereichen; • in der Planung und Gestaltung von Lernumgebungen, die selbstgesteuertes, kooperatives Lernen im Fremdsprachenunterricht ermöglichen (exemplarisch); • in der Analyse, Reflexion und Evaluation eigenen und fremden Fremdsprachenunterrichts und darauf bezogener Lernprozesse. 			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Teilnahme am Vorbereitungsseminar</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<p>Seminar (SE)</p>	<p>2 SWS 60 Stunden: 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung</p>	<p>2 LP: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (1,5 LP) sowie eine Arbeitsleistung (0,5 LP) gem. Anlage 3</p>	<p>Vorbereitung des Schulpraktikums</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbständige Erarbeitung fachdidaktischer Themen und ihre (auch medial gestützte) Präsentation • Analyse und (Weiter-)Entwicklung von Unterrichtsmaterialien • kooperative und eigenständige Planung von Unterrichtseinheiten unter Bezugnahme auf didaktische Unterrichtsmodelle und unter Berücksichtigung zentraler Kontextfaktoren von Unterricht
<p>Schulpraktikum (SPR)</p>	<p>210 Stunden: 115 Stunden Präsenzzeit in der Schule an mindestens drei Tagen pro Woche, 95 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit</p>	<p>7 LP: mindestens 16 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon mind. 9 vollständige Unterrichtsstunden und weitere 7 vollständige Stunden oder Unterrichtsteile, entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung, 30 Hospitationen von Fachunterricht (à 45 Min.); Dokumentation des</p>	<p>Durchführung des Schulpraktikums</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, sozialwissenschaftlicher und fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in praktisches Handeln • angeleitete und eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung eines fachdidaktischen Beobachtungsvorhabens • Analyse der Situation in der zu unterrichtenden Lerngruppe • fachliche und didaktisch-methodische Planung und Vorbereitung von Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung fachdidaktischer Forschungsergebnisse und lernziel-differenzierender Konzepte

		Beobachtungsvorhabens und mind. zweier eigener Unterrichtsstunden (gem. Anlage 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Möglichkeiten der inneren Differenzierung unter besonderer Berücksichtigung der Sprache • angeleitete Durchführung eigenen Unterrichts • Reflexion der eigenen Unterrichtsversuche in Auswertungs- und Beratungsgesprächen mit den universitären Betreuerinnen und Betreuern, den Mentorinnen und Mentoren an den Schulen und den Fachberaterinnen und Fachberatern • Teilnahme am Schulleben und dessen aktive Mitgestaltung (u.a. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Sitzungen schulischer Gremien, Wandertagen und Exkursionen)
Seminar (SE)	1 SWS 30 Stunden: 15 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	1 LP: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung	Nachbereitung des Schulpraktikums <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung und Reflexion der eigenen Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Analysen und Auswertungen im Praxissemester sowie vertiefter Auseinandersetzung mit fachdidaktischer, fachwissenschaftlicher und pädagogischer Fachliteratur • Reflexion der spezifischen Herausforderungen heterogener Lerngruppen und inklusiven Unterrichts • Entwicklung weiterführender Frage-/Aufgabenstellungen für den weiteren Professionalisierungsprozess
Modulabschlussprüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 6: Aufbaumodul Fachdidaktik [IT-FD I] [FD 1, FD 2]		Leistungspunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten kennen zentrale Konzeptionen, Theorien und Forschungsansätze der Fremdsprachendidaktik und können diese selbständig erschließen, analysieren, darstellen und beurteilen. Sie sind in der Lage, Fragestellungen und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung im Hinblick auf unterrichtliche Handlungsfelder gesellschaftlicher bzw. bildungspolitischer Kontexte zu reflektieren. Die Studentinnen und Studenten setzen sich exemplarisch mit fremdsprachendidaktischen Fragestellungen aus den Bereichen Heterogenität und Inklusion sowie weiteren zentralen Problemfeldern des Fremdsprachenlehrens und -lernens auseinander und können ihre Überlegungen und Ergebnisse mittels fundierter Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten strukturiert und reflektiert in angemessener mündlicher wie schriftlicher Form darstellen. Die Studentinnen und Studenten sind zudem in der Lage, fachdidaktische Gegenstände und Methoden im Hinblick auf Professionalisierungsprozesse zu reflektieren und für diese nutzbar zu machen.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Seminar (SE)	2 SWS 60 Stunden: 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (1,5 LP) sowie eine Arbeitsleistung (0,5 LP) gem. Anlage 3	Inklusion und Heterogenität Die Studentinnen und Studenten setzen sich mit folgenden Fragestellungen auseinander: <ul style="list-style-type: none"> • Theorie und Praxis von Heterogenität und Differenzierung/ Individualisierung im Fremdsprachenunterricht • Heterogenität der individuellen Lernvoraussetzungen • adressatengerechte Lernarrangements und Formen der Leistungsmessung
Seminar (SE)	2 SWS 60 Stunden: 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (1,5 LP) sowie eine Arbeitsleistung (0,5 LP) gem. Anlage 3	Problemfelder des Fremdsprachenlehrens und -lernens Die Studentinnen und Studenten setzen sich vertieft mit ausgewählten fremdsprachendidaktischen Prinzipien, Methoden sowie fremdsprachendidaktischen Konzeptionen und den damit verbundenen Fragestellungen auseinander, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben-, Kommunikations-, Lernerorientierung • methodische Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen • Dimensionen fremdsprachlicher Kompetenzen
Modulabschlussprüfung	30 Stunden	1 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 7-8 Seiten/15.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (ca. 20-25 Minuten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 7: Transfermodul Fachdidaktik [IT-FD II] [FD 1, FD 2]		Leistungspunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten verfügen über vertiefte Kenntnisse fremdsprachendidaktischer Konzepte, Theorien und Forschungsansätze inkl. aktueller Forschungsmethoden und -ergebnisse. Sie können auf dieser Grundlage ihre eigenen Lehrerfahrungen und Beobachtungen fremden Unterrichts reflektieren und daraus weiterführende Fragestellungen, unterrichtliche Handlungsalternativen und individuelle professionsbezogene Entwicklungsaufgaben ableiten. Sie sind in der Lage, an fachdidaktischen Forschungsvorhaben mitzuwirken bzw. ein eigenes Forschungsvorhaben oder kleinere Studien selbständig zu konzipieren, durchzuführen und wissenschaftlich auszuwerten. Sie können ihre Forschungstätigkeiten und -ergebnisse aufgrund vertiefter Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten strukturiert und reflektiert in angemessener Form mündlich wie auch schriftlich darstellen.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Teilnahme an Modul 5: „Planung, Durchführung und Reflexion von Italienischunterricht (Schulpraktikum)“ und an Modul 6: „Aufbaumodul Fachdidaktik“			
Erläuterung des Lehrangebots: Wird die Masterarbeit in der Fachwissenschaft Italienisch, im anderen Fach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben, ist ein zweites Seminar zu Perspektiven fachdidaktischer Forschung zu belegen. Das Kolloquium ist zu belegen, wenn die Masterarbeit in der Fachdidaktik Italienisch geschrieben wird.			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Seminar (SE)	2 SWS 60 Stunden: 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (1,5 LP) sowie eine Arbeitsleistung (0,5 LP) gem. Anlage 3	Perspektiven fachdidaktischer Forschung <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Auseinandersetzung mit ausgewählten fachdidaktischen Prinzipien, Methoden, Konzeptionen und Fragestellungen • Rezeption, Anwendung und kritische Reflexion von Forschungsmethoden in der Fremdsprachendidaktik • theoriebasierte Entwicklung, Strukturierung und Bearbeitung fachdidaktischer Fragestellungen
Seminar (SE) oder Kolloquium (KO)	2 SWS 60 Stunden: 25 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (1,5 LP) sowie eine Arbeitsleistung (0,5 LP) gem. Anlage 3	Perspektiven fachdidaktischer Forschung <ul style="list-style-type: none"> • Themen und Inhalte siehe oben Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines eigenen fachdidaktischen Forschungsprojektes
Modulabschlussprüfung	30 Stunden	1 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 7-8 Seiten/15.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (ca. 20-25 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Italienisch“ (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 73/2015)

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät am 18. Juli 2018 die folgende Satzung beschlossen^{*}:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Übergangsvorschriften“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Übergangsvorschriften

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.
- (2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 20. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Italienisch vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 117/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der

^{*} Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. September 2018.

- Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 68/2008), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie alternativ zu Satz 1 die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 72/2015) oder die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015) jeweils in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 5 bleibt unberührt.

Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 5 bleibt unberührt.

- (5) Die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 6 Absatz 2 und 3 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.
- (7) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 6 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Italienisch vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 117/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 68/2008), außer Kraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) vom 19. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät macht den Wortlaut der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (Schwerpunkt Gymnasium) in der vom 1. Oktober 2018 an geltenden Fassung entsprechend Artikel 1 Nummer 2 als „Fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Italienisch (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum 30. Mai 2019 bekannt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten vorbehaltlich des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) am 1. Oktober 2018 in Kraft.